



UHG Sempach
Güterstrassengenossenschaft

Statuten der Unterhaltsgenossenschaft Sempach

mit Sitz in Sempach

vom 1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1. Name und Sitz	3
Art. 2. Zweck	3
Art. 3. Haftung	3
II. Mitgliedschaft	3
Art. 4. Mitgliedschaft	3
III. Organisation	4
Art. 5. Organe	4
1. Die Generalversammlung	4
Art. 6. Zuständigkeit	4
Art. 7. Einberufung	5
Art. 8. Stimmrecht, Stellvertretung	5
Art. 9. Beschlussfassung	5
Art. 10. Verhandlungsprotokoll	5
2. Der Vorstand	5
Art. 11. Zusammensetzung, Beschlussfassung	5
Art. 12. Zuständigkeit, Verantwortlichkeit	6
Art. 13. Unterschriftsberechtigung	6
Art. 14. Präsidium	6
Art. 15. Aktuar/in	6
Art. 16. Kassier/in	6
Art. 17. Entschädigung	7
3. Die Revisionsstelle	7
Art. 18. Zusammensetzung, Zuständigkeit	7
IV. Finanzen	7
Art. 19. Beschaffung, Amortisation, Reserven	7
Art. 20. Kostenverteiler, Beitragsraten, Verzugszinsen	7
Art. 21. Kompetenz	7
Art. 22. Aufsicht	7
V. Unterhalt und Benutzung	8
Art. 23. Grundlagen	8
Art. 24. Unterhaltsreglement	8
Art. 25. Benutzungsrechte, Entschädigungen, Wegrecht, Zugang zu den Werken, Ersatzvornahme	8
Art. 26. Unterhaltsabtretung und -übernahme	8
VI. Schlussbestimmungen	9
Art. 27. Statutenänderung	9
Art. 28. Auflösung	9
Art. 29. Rechtspflege und subsidiäres Recht	9
Art. 30. Inkrafttreten	9

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Name und Sitz

¹ Die Eigentümer der im Anhang aufgeführten Grundstücke in der Stadt Sempach bilden gemäss § 60 Abs.1 der Kantonalen Landwirtschaftsverordnung (KLwV) eine Genossenschaft des öffentlichen Rechts im Sinne von § 17 EGZGB unter dem Namen Unterhaltsgenossenschaft Sempach.

² Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Sempach.

Art. 2. Zweck

Die Genossenschaft bezweckt den Bau und Unterhalt der im Anhang und im Übersichtsplan aufgeführten Güterstrassen und ihren Bestandteilen, nachfolgend Werke genannt, nach den einschlägigen kantonalen Gesetzen, insbesondere:

- Landwirtschaftsgesetz (SRL Nr. 902) und Landwirtschaftsverordnung (SRL Nr. 903)
- Strassengesetz (SRL Nr. 755)
- Waldgesetz (SRL Nr. 945)
- Perimeterverordnung (SRL Nr. 732)

Art. 3. Haftung

¹ Die Genossenschaft haftet als Werkeigentümerin für ihre Werke unabhängig vom Grundeigentum.

² Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

³ Die Mitglieder der Genossenschaft haften gegenüber der Genossenschaft für selbstverschuldete Schäden an den Werken der Genossenschaft.

⁴ Die Genossenschaft schliesst eine Haftpflichtversicherung ab.

II. Mitgliedschaft

Art. 4. Mitgliedschaft

¹ Mitglied der Genossenschaft können alle Eigentümer von Grundstücken werden, die Werkenutzen oder auf denen sich solche Werke befinden.¹

² Benachbarte Strassengenossenschaften, deren Strassen an das Strassennetz der Unterhaltsgenossenschaft Sempach anschliessen, können ebenfalls Mitglied werden.

³ Voraussetzung für den Beitritt sind:

- a. Bei der auf dem Grundstück betreffenden Strasse muss es sich um eine klassierte Güterstrasse handeln.
- b. Die Güterstrasse muss durch mehrere Grundeigentümer genutzt werden oder zumindest ein grösseres Gebiet erschliessen.
- c. Es können nur Güterstrassen bzw. deren Eigentümer/innen aufgenommen werden, bei denen alle Grundstücke entlang der betreffenden Strasse bereits Mitglied sind oder die Mitgliedschaft beantragen. Wegberechtigte sind Perimeterpflichtig und müssen aufgenommen werden. (Einheit des Strassenstrangs notwendig).

Ausnahmen zugunsten des öffentlichen Interesses sind durch die Generalversammlung zu genehmigen.

¹ Grundeigentümer können nach § 58 KLwV und § 56 StrG zum Beitritt verpflichtet werden.

⁴ Die Generalversammlung entscheidet über die Aufnahme weiterer Mitglieder, erstmalig frühestens 5 Jahre nach der Gründung der Genossenschaft.

⁵ Kosten für die Aufnahme neuer Mitglieder wie das Nachführen von Perimeter, Grundbucheinträgen, Mitgliederverzeichnisse usw. trägt die antragstellende Instanz. Ausnahmen können durch die Generalversammlung beschlossen werden. Die Integration in den Perimeter erfolgt nach gängiger Praxis unter Berücksichtigung des Zustands des Werkes.

⁶ Der Vorstand führt ein Verzeichnis der Mitgliedschaftsgrundstücke, welches den Statuten im Anhang beizugeben ist.

⁷ Die Mitgliedschaft ist im Grundbuch anzumerken (§ 46 Abs.1 lit. a KLwV).

⁸ Bei Veräusserung eines Grundstückes geht die Mitgliedschaft ohne weiteres auf den Erwerber über.

⁹ Miteigentümer/innen, Stockwerkeigentümer/innen, Gesamteigentümer/innen werden zusammen als ein Mitglied betrachtet und entsprechend im Grundeigentümergeverzeichnis aufgeführt.

III. Organisation

Art. 5. Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

1. Die Generalversammlung

Art. 6. Zuständigkeit

¹ Die Generalversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ der Genossenschaft. Ihr stehen im besonderen folgende Befugnisse zu:

- a. alle vier Jahre die Wahl des Präsidiums, des restlichen Vorstandes und der Revisions-/Kontrollstelle;
- b. die Wahl der Stimmzähler
- c. die Genehmigung des Jahresberichts/Lageberichts, des Protokolls und der Jahresrechnung;
- d. die Entlastung des Vorstandes;
- e. die Genehmigung des Bau- / Unterhaltsprogrammes;
- f. die Genehmigung des Budgets;
- g. die Genehmigung von ausserordentlichen Krediten;
- h. der Beschluss und die Änderung von Reglementen;
- i. die Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- j. die Beschlussfassung über das Unterhalts- und Entschädigungsreglement und damit verbundene Änderungen und Anpassungen
- k. Änderungen des Verzeichnisses über die Mitgliedschaftsgrundstücke (vorbehältlich § 4 Abs. 5);
- l. Beschluss über die Beiträge der Mitglieder;
- m. die Genehmigung von Verträgen mit anderen Körperschaften;
- n. Beschlüsse über den Kauf oder Verkauf von Grundstücken, oder Gewährung von Baurechten bei genossenschaftseigenen Grundstücken;
- o. Beschlüsse über die Übernahme von Werken in den Unterhalt.
- p. die Auflösung der Genossenschaft;

² Über Anträge der Mitglieder kann die Generalversammlung nur beschliessen, wenn sie dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht und auf der Einladung traktandiert sind.

Art. 7. Einberufung

¹ Mindestens alle zwei Jahre findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Ausserordentliche Versammlungen werden einberufen, sooft es der Vorstand als nötig erachtet oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

² Ort, Zeit und Traktanden sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Versammlung anzuzeigen (Datum des Poststempels / E-Mail).

Art. 8. Stimmrecht, Stellvertretung ²

¹ Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung nur eine Stimme. Miteigentümer/innen oder Gesamteigentümer/innen verfügen zusammen ebenfalls nur über eine Stimme; sie haben für die Stimmabgabe eine bevollmächtigte Person zu bestimmen.

² Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so kann es sich durch eine mit schriftlicher Vollmacht beauftragte Person vertreten lassen. Eine bevollmächtigte Person kann indessen nur ein Mitglied vertreten.

Art. 9. Beschlussfassung

¹ Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder das geheime Verfahren verlangt.

² Ein schriftlicher Beschluss im Zirkularverfahren ist zugelassen. Dieser muss schriftlich nachvollziehbar und im nächsten Protokoll der Generalversammlung festgehalten werden.

³ Wo die Statuten nichts Anderes bestimmen, entscheidet das absolute Mehr der Stimmen. Bei Sachabstimmungen entscheidet bei Stimmgleichheit das Präsidium. Bei Wahlen ist im zweiten Wahlgang das relative Mehr entscheidend.

⁴ Beim Beschluss über Neuerschliessungen gilt das landwirtschaftliche Quorum (§ 39 Abs. 2 KLwG).

Art. 10. Verhandlungsprotokoll

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das spätestens mit der Einladung zur nächsten Generalversammlung allen Mitgliedern zuzustellen ist. Nach der Genehmigung durch die Generalversammlung ist es vom Präsidium und der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

2. Der Vorstand

Art. 11. Zusammensetzung, Beschlussfassung

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Er ernennt das Vizepräsidium, eine/n Kassier/in und eine/n Aktuar/in. In den Vorstand sind auch Nichtmitglieder der Genossenschaft wählbar. Insbesondere besteht die Möglichkeit, die Vorstandsposten durch ein Organ der öffentlichen Hand zu besetzen.

² Der Vorstand ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

² Weitere Vorschriften zum Stimmrecht und zur Beschlussfassung sind in § 59 KLwV aufgeführt.

³ Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn ihm die Mehrheit der Anwesenden zustimmt. Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.

⁴ Bei Beschlüssen, die Mitglieder des Vorstandes oder deren Grund und Boden betreffen, haben die betroffenen Mitglieder in den Ausstand zu treten.

Art. 12. Zuständigkeit, Verantwortlichkeit

¹ Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen und innen und hat alles vorzukehren, was die Erfüllung des Genossenschaftszweckes erfordert. Er kann dazu Fachleute als Berater ohne Stimmrecht beiziehen.

² Er ist für eine geordnete Geschäfts- und Rechnungsführung verantwortlich und schlägt die Höhe der jährlichen Beitragsraten der Genossenschafter vor. Die Beitragsraten können nach § 62 KLwV angefochten werden.

³ Er erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Instanzen der Gemeinde und des Kantons.

⁴ Die Vorstandsmitglieder bewahren ihre sachbezogenen Akten auf und übergeben sie nach Ablauf ihrer Amtszeit geordnet ihren Nachfolgern. Die Ablage erfolgt in Abstimmung mit der Stadt Sempach.

⁵ Der Vorstand bestimmt Strassenmeister. Diese dürfen dem Vorstand angehören.

⁶ Die Strassenmeister überprüfen periodisch oder nach Bedarf den Unterhaltssperimeter und veranlassen die notwendigen Anpassungen.

Art. 13. Unterschriftsberechtigung

Das Präsidium bzw. Vizepräsidium in Vertretung des Präsidiums zeichnet zu zweit mit der Aktuarin/dem Aktuar oder der Kassierin/dem Kassier rechtsverbindlich für die Genossenschaft und den Vorstand.

Art. 14. Präsidium

¹ Das Präsidium leitet die Geschäfte der Genossenschaft. Es hat die Generalversammlung und Vorstandssitzungen einzuberufen und zu leiten.

² Das Vizepräsidium vertritt das Präsidium im Verhinderungsfall.

Art. 15. Aktuar/in

Die Aktuarin/der Aktuar erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vorstandes, führt das Genossenschafterverzeichnis und erstellt in der Regel die Protokolle der Generalversammlungen und der Vorstandssitzungen. Sämtliche Protokolle sind vom Präsidium und der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

Art. 16. Kassier/in

¹ Die Kassierin/der Kassier besorgt das Rechnungswesen und die Buchführung. Sie/er ist dafür besorgt, dass die Beiträge der Mitglieder und der öffentlichen Hand eingezogen werden. Sie/er erstellt die Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung.

² Geldbezüge im Rahmen des von der Generalversammlung beschlossenen Kredites dürfen nur mit Ermächtigung des Vorstandes gemacht werden. Alle Rechnungen müssen vor der Bezahlung vom Präsidium visiert werden.

Art. 17. Entschädigung

¹Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder wie Teilnahme an Sitzungen und Augenscheinen, schriftliche Arbeiten usw. und die damit verbundenen Versäumnisse sind zu entschädigen. Dies ist in einem Reglement zu regeln.

² Der Vorstand legt die maximalen Entschädigungen pro Stunde fest, die für Unterhaltsarbeiten an Genossenschaftsmitglieder ausgerichtet werden.

3. Die Revisionsstelle

Art. 18. Zusammensetzung, Zuständigkeit

¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, welche nicht zwingend Mitglieder der Genossenschaft sein müssen, oder einer externen Revisionsstelle.

² Sie überprüft alljährlich wenigstens einmal die gesamte Rechnungsführung, erstattet hierüber der Generalversammlung Bericht und stellt Antrag über deren Genehmigung.

³ Die Revisionsstelle hat das Recht, jederzeit in die Bücher Einsicht zu nehmen und den Stand der Kasse zu überprüfen.

IV. Finanzen

Art. 19. Beschaffung, Amortisation, Reserven

Die nötigen Geldmittel verschafft sich die Genossenschaft durch Beitragsraten der Genossenschafter, durch Beiträge der öffentlichen Hand und allenfalls durch Aufnahme von Bankkrediten. Die Bankschulden sind in möglichst kurzer Zeit zurückzuzahlen. Zur Finanzierung grösserer Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten sind Reserven anzulegen.

Art. 20. Kostenverteiler, Beitragsraten, Verzugszinsen

Die durch öffentliche Beiträge oder andere Einnahmen nicht gedeckten Kosten der Massnahmen und Werke sind auf die Grundeigentümer/innen nach der Perimeterverordnung zu verteilen (§ 63 KLwV).³ Für die anteilmässige Beitragspflicht der Genossenschafter/innen ist der rechtskräftige Kostenverteiler massgebend. Verzugszinsen richten sich nach denjenigen der Kantons- und Gemeindesteuern.

Art. 21. Kompetenz

Der Vorstand kann im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Programmes die nötigen Ausgaben veranlassen. Für darin nicht vorgesehene Ausgaben kann der Vorstand jährlich bis zum im Unterhaltsreglement festgelegten Betrag verfügen; für grössere Ausgaben ist die Zustimmung der Generalversammlung erforderlich.

Art. 22. Aufsicht

Der Dienststelle Landwirtschaft und Wald sind auf Verlangen hin die Rechnungen im Zusammenhang mit öffentlichen Beiträgen innert Monatsfrist vorzulegen.

³ Für das Perimeterverfahren ist der Stadtrat zuständig. Das Verfahren richtet sich nach §§ 20 ff. der Perimeterverordnung.

V. Unterhalt und Benutzung

Art. 23. Grundlagen

¹ Grundlage der zur Genossenschaft gehörenden Werke sind ein Plan und ein Verzeichnis über die zu unterhaltenden Werke.

² Im Plan und im Verzeichnis sind alle Werke bezeichnet, die von der Genossenschaft zu unterhalten sind.

³ Plan und Verzeichnis sind entweder nach Bauarbeiten oder mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

Art. 24. Unterhaltsreglement

Für den Unterhalt und Benutzung der Werke ist ein Reglement zu erlassen. Dieses wird durch die Generalversammlung beschlossen und unterliegt der Genehmigung durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (§ 64 KLwV).

Art. 25. Benutzungsrechte, Entschädigungen, Wegrecht, Zugang zu den Werken, Ersatzvornahme

¹ Benutzungsrechte

Die Mitglieder der Genossenschaft können die gemeinschaftlichen Werke benutzen, soweit dies deren Zweckbestimmung entspricht.

² Entschädigungen

Die Mitglieder verzichten auf eine Entschädigung für das Betreten ihres Landes, für Ablagerungen (Röhren, Aushubmaterial, usw.) für allfällige Reparaturarbeiten.

Für Schäden, die durch grössere Ablagerungen während längerer Zeit entstehen, sind die Mitglieder angemessen zu entschädigen.

³ Wegrechte

Auf den Strassen und Wegen im Grundeigentum der Genossenschaft steht das Wegrecht allen Mitgliedern zu. Wo Strassen und Wege nicht als Grundstück Eigentum der Genossenschaft sind, verfügt die Genossenschaft als Werkeigentümerin über das Wegrecht. Die Grundeigentümer haben im Bedarfsfall der Genossenschaft auf erstes Verlangen hin die Zustimmung zur Eintragung des Wegrechtes im Grundbuch zu gewähren.

⁴ Zugang zu den Werken

Die Aufsichtsorgane des Kantons und der Gemeinde, der Vorstand und dessen Beauftragte haben jederzeit ungehinderten Zugang zu sämtlichen Werken. Auf die Kulturen ist Rücksicht zu nehmen.

⁵ Ersatzvornahme

Sollten Mitglieder der Genossenschaft Anordnungen des Vorstandes nicht Folge leisten, ist der Vorstand berechtigt, Arbeiten auf Kosten des Säumigen durch Dritte besorgen zu lassen.

⁶ Nutzungsbeschränkung

Die Nutzung auf den Güterstrassen 1. und 2. Klasse kann der Vorstand in Absprache mit dem Stadtrat mittels Verboten (Fahrverbot, LKW-Verbot, Gewichtsbeschränkung, etc.) einschränken (z. B. Fremverkehr).

Art. 26. Unterhaltsabtretung und -übernahme

¹ Die Genossenschaft kann mit anderen Körperschaften Verträge abschliessen betreffend Abtretung und Übernahme von Unterhaltsarbeiten. Solche vertraglichen Regelungen bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

² Die Genossenschaft kann Werke, die nur Einzelnen dienen und in deren Eigentum stehen, bei entsprechender Regelung der Beitragspflicht zum Unterhalt übernehmen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 27. Statutenänderung

¹ Diese Statuten können mit Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

² Die Genehmigung des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes bleibt vorbehalten.

Art. 28. Auflösung

¹ Die Auflösung der Genossenschaft bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Genossenschafter.

² Im Übrigen gilt § 65 KLwV.

Art. 29. Rechtspflege und subsidiäres Recht

¹ Gegen Entscheide der Generalversammlung oder des Vorstandes kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement Verwaltungsbeschwerde erhoben werden (§ 96 KLwV und §§ 142 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [VRG]).

² Soweit den Statuten und dem kantonalen Recht keine Regelung entnommen werden kann, sind die Bestimmungen über die Vereine gemäss Art 60 ff. des Zivilgesetzbuches sinngemäss anwendbar (§ 19 EGZGB).

Art. 30. Inkrafttreten

Die Statuten treten mit Genehmigung durch die Dienststelle lawa in Kraft.

Angenommen an der Genossenschaftsversammlung vom 20. März 2024

Der Präsident

Unterschrift



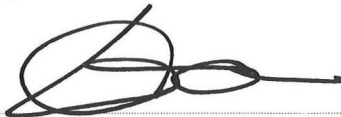
Der Aktuar

Unterschrift



Der Stimmzähler

Unterschrift



Der Stimmzähler

Unterschrift



Genehmigt gemäss Entscheid Axioma Nr.: 2022-2224

Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa)

Sursee, 11.06.2024
Ort, Datum


.....
Dr. Hans Dieter Hess
Dienststellenleiter